



dar. Steueroptimierungsbestrebungen haben schon häufig zum Scheitern von Unternehmensnachfolgen geführt. Die beiden Unternehmenssteuerreformen (kantonal und national) werden hier sicher Milderung bringen. Trotzdem begrüssen wir es sehr, dass die Problematik rund um die Unternehmensnachfolgen in die Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes eingeflossen ist. Der Ansatz die Erbschafts- und Schenkungssteuer um 50 % zu reduzieren, wenn Geschäftsvermögen an nicht direkt Verwandte oder Nicht-verwandte vererbt oder verschenkt wird, sehen wir als geeignete steuergünstige Alternative bei Unternehmensnachfolgen wenn bspw. eine nahe stehende jedoch nicht direkt verwandte Person die Nachfolge antritt. Als Dachorganisation der Baselbieter KMU sind wir stark am Erhalt und Fortbestand bestehender Unternehmen interessiert.

Die definierte Frist von 5 Jahren, während denen der Erbnehmer das Geschäftsvermögen halten muss, um dauerhaft von der reduzierten Steuer profitieren zu können, beurteilen wir als verhältnismässig. Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass eine 5-jährige Frist in der heutigen Wirtschaftswelt bereits eine langfristige Periode darstellt. Im Übrigen stammt die Idee, die Frist von ursprünglich vorgeschlagenen 10 Jahren auf 5 Jahre zu reduzieren aus dem KMU-Forum. Dieser Sachverhalt zeigt, dass es richtig und sinnvoll ist, das KMU-Forum bereits bei der Ausarbeitung von Gesetzesrevisionen mit einzubeziehen.

## **Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 12 lit a. und lit b.**

Einfachere Steuerklassen mit verständlicheren Steuerkurven begrüssen wir sehr. Die signifikante Reduktion der Steuerbelastung bei Vererbung oder Schenkung an Nicht-Verwandte betrachten wir als sinnvoll. Vor dem Hintergrund, dass Ehepartner und direkte Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen sind, gehen uns die neuen Bestimmungen betreffend Steuerklassen und Steuersätze jedoch zu wenig weit.

Aufgrund der stetig steigenden Anzahl Stief- und Pflegekinder durch die Bildung von so genannten «Patchwork-Familien» fordern wir eine Gleichbehandlung mit «normalen», sprich direkten Nachkommen. Dies hätte die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Stief- und Pflegekinder zur Folge.

Im Normalfall überleben die Kinder ihre eigenen Eltern. Der umgekehrte Fall ist für die Eltern besonders schmerzhaft. Diesem Umstand wird im vorliegenden Entwurf bescheiden Rechnung getragen. So ist jener Betrag steuerfrei, welcher in den letzten 5 Jahren von den Eltern an das Kind verschenkt wurde. Dieser Vorschlag geht uns zu wenig weit und wird dem Schmerz durch den Verlust eines Kindes nicht gerecht. Aus diesem Grund fordern wir den Verzicht einer Besteuerung von Vermögensanfällen bei Eltern durch Erbschaft ihrer vorverstorbenen Kinder. Eine entsprechende Gesetzgebung existiert bereits in mehreren Kantonen (AR, FR, GE, OW, TI, UR, VS und ZG).

Die bisherige Praxis der Taxationskommission in Bezug auf die Behandlung von langjährigen Konkubinatspartnern bei Erbschaft oder Schenkung wird sinnvollerweise gesetzlich verankert. Dies garantiert die Gleichbehandlung aller im Konkubinats-

lebenden Paare in der Anwendung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Unserer Ansicht nach ist der vorgeschlagene Steuersatz von 15 % jedoch zu hoch ausgefallen, vor allem wenn man bedenkt, dass Ehepartner keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer bezahlen. Die Gleichstellung von Konkubinats- mit Ehepaaren schreitet stetig voran. Dieser Sachverhalt sollte demnach auch in der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes berücksichtigt werden. Aus diesem Grund fordern wir den Verzicht auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei langfristigen Konkubinatspartnern. Ist ein gänzlicher Verzicht aufgrund der Minder-einnahmen nicht möglich, so sollte zumindest eine weitere Reduktion des Steuersatzes für Konkubinatspartner angepeilt werden.

*Anträge:*

Wir beantragen die Streichung von § 12 lit a. und die Ergänzung von § 9 lit b mit den Begriffen «Eltern» und «Stief- und Pflegekinder».

Wir beantragen die Streichung des folgenden Wortlauts aus § 12 lit b. *«...sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren in häuslicher Gemeinschaft und gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;»*. Gleichzeitig beantragen wir die Ergänzung § 9 lit b. mit entsprechendem Wortlaut.

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

*Antrag:*

Der oben beantragte Verzicht auf die Erbschaftsbesteuerung bei den Eltern hat die Streichung von Abs. 2 lit. a zur Folge.

### **§ 14 Abs. 1**

In der Annahme, dass nur die geschuldete Erbschafts- oder Schenkungssteuer auf das geerbte oder erhaltene Geschäftsvermögen um 50 % reduziert werden soll, und nicht eine 50-prozentige Reduktion der Steuer auf das gesamte übernommene Vermögen, schlagen wir eine redaktionell Änderung vor.

*Antrag:*

*«Die gemäss § 12 berechnete Steuer auf Geschäftsvermögen ermässigt sich um 50 Prozent, wenn der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung ...»*

### **§ 17**

Der neue Eröffnungssatz ist unserer Meinung nach zu wenig präzise formuliert. Wir meinen, dass die heute geltende Regelung betreffend Abzugsmöglichkeit der sich bei einer späteren Veräusserung ergebenden Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer gesetzlich weiter existiert. Aus diesem Grund beantragen wir die Beibehaltung des bisherigen ersten Satzes.

*Antrag:*

*«Über die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke erlässt der Regierungsrat Richtlinien. Darin sind insbesondere die sich bei einer späteren Veräusserung ergebende Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer zu berücksichtigen und bei der Bewertung in Abzug zu bringen.»*

Hiermit möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und einer allfälligen Berücksichtigung unser Anregungen und Anträge bedanken.

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND**

Der Direktor:  
Hans Rudolf Gysin  
Nationalrat



Der Leiter KMU-Förderung:  
Christoph Buser  
Landrat

